

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen Harold Lazaro und seinem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die Harold Lazaro nicht ausdrücklich anerkennt, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Harold Lazaro ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

I Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 1.1 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von Harold Lazaro weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.
- 1.2 Bei Verstoß gegen Punkt 1.1 hat der Auftraggeber Harold Lazaro zusätzlich zu der für die Designleistung geschuldeten Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent dieser Vergütung zu zahlen.
- 1.3 Harold Lazaro überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte zunächst ausschließlich zeitlich befristet für die Dauer von 6 Monaten ab Abnahme der Leistung, räumlich beschränkt auf das Gebiet der DACH-Region (Deutschland, Österreich, Schweiz) sowie inhaltlich beschränkt auf die Nutzung in Print- und Online-Medien.
Nach Ablauf dieser Frist oder bei einer Nutzung über den vereinbarten räumlichen oder inhaltlichen Umfang hinaus ist der Auftraggeber zur weiteren Nutzung nur berechtigt, sofern eine gesonderte schriftliche Vereinbarung über den Umfang und die Vergütung der fortlaufenden oder erweiterten Nutzungsrechte getroffen wurde.
Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird lediglich ein **einfaches Nutzungsrecht** eingeräumt. Harold Lazaro bleibt in jedem Fall, auch bei Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts, berechtigt, die Entwürfe und deren Vervielfältigungen im Rahmen der Eigenwerbung in allen Medien zu verwenden.
- 1.4 Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen Harold Lazaro und Auftraggeber.
- 1.5 Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- 1.6 Harold Lazaro ist bei einer Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und öffentlichen Zugänglichmachung der Entwürfe und Reinzeichnungen als Urheber zu nennen. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, Harold Lazaro zusätzlich zu der für die Designleistung geschuldeten Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent dieser Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht von Harold Lazaro, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.
- 1.7 Will der Auftraggeber in Bezug auf die Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Arbeiten von Harold Lazaro formale Schutzrechte zur Eintragung in ein amtliches Register anmelden, bedarf er dazu der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Harold Lazaro.

II Vergütung

- 2.1 Die Vergütungen sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Abzug.
- 2.2 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sind die Vergütungen bei Lieferung der Entwürfe fällig. Werden die Entwürfe in Teilen abgenommen, so ist bei Abnahme der ersten Teillieferung eine Teilvergütung zu zahlen, die wenigstens die Hälfte der Gesamtvergütung beträgt.
- 2.3 Jede erneute Nutzung der Entwürfe und Reinzeichnungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Harold Lazaro. Dasselbe gilt für Nutzungen, die über den ursprünglich vereinbarten oder vorgesehenen Umfang hinausgehen. Der Auftraggeber hat für jede erneute oder zusätzliche Nutzung, die ohne Zustimmung von Harold Lazaro erfolgt, außer der für die betreffende Nutzung angemessenen Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent dieser Vergütung zu zahlen.

III Fremdleistungen

- 3.1 Harold Lazaro ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Harold Lazaro hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen.
- 3.2 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von Harold Lazaro abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, Harold Lazaro im Innenverhältnis mit sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

IV Eigentum, Rückgabepflicht

- 4.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind Harold Lazaro spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 4.2 Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe oder Reinzeichnungen hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Das Recht von Harold Lazaro, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

V Herausgabe von Daten

- 5.1 Harold Lazaro ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben, soweit dies nicht für die Ausübung des eingeräumten Nutzungsrechts zwingend erforderlich ist. Wünscht der Auftraggeber darüber hinaus, dass Harold Lazaro ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

- 5.2 Hat Harold Lazaro dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung von Harold Lazaro verändert werden.
- 5.3 Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Auftraggeber.
- 5.4 Harold Lazaro haftet nicht für Fehler an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

VI Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

- 6.1 Der Auftraggeber legt Harold Lazaro vor Ausführung der Vervielfältigung Korrekturmuster vor.
- 6.2 Soll Harold Lazaro die Produktionsüberwachung durchführen, schließen er und der Auftraggeber darüber eine schriftliche Vereinbarung ab. Führt Harold Lazaro die Produktionsüberwachung durch, entscheidet er nach eigenem Ermessen und gibt entsprechende Anweisungen.
- 6.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber Harold Lazaro zehn einwandfreie Muster unentgeltlich.

VII Haftung und Gewährleistung

- 7.1 Harold Lazaro haftet nur für Schäden, die er selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die Harold Lazaro auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet.
- 7.2 Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus einer Pflichtverletzung von Harold Lazaro oder seiner Erfüllungsgehilfen ergeben, verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Harold Lazaro oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, und Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch soweit sie auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von Harold Lazaro oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen; für diese Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 7.3 Die Zusendung und Rücksendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
- 7.4 Mit der Abnahme des Werkes und mit der Freigabe von Entwürfen und Reinzeichnungen übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild mit der Folge, dass die Haftung von Harold Lazaro insoweit entfällt.
- 7.5 Harold Lazaro haftet nicht für die urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der Entwürfe und sonstigen Designarbeiten, die er dem Auftraggeber zur Nutzung überlässt. Geschmacksmuster-, Patent- oder Markenrecherchen hat der Auftraggeber selbst und auf eigene Rechnung durchzuführen.
- 7.6 In keinem Fall haftet Harold Lazaro für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung. Allerdings ist er verpflichtet, den Auftraggeber auf eventuelle rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern sie ihm bei der Durchführung des Auftrags bekannt werden.
- 7.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von Harold Lazaro erbrachte Werkleistung nach deren Erhalt innerhalb einer angemessenen Frist zu untersuchen und eventuelle Mängel gegenüber Harold Lazaro zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung des Werkes, die Rüge nicht offensichtlicher Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Erkennen des Mangels erfolgen. Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Werkleistung von Harold Lazaro in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

VIII Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- 8.1 Im Rahmen des Auftrags besteht für Harold Lazaro Gestaltungsfreiheit. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.
- 8.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann Harold Lazaro eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Das Recht von Harold Lazaro, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 8.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller Harold Lazaro übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass diese Vorlagen von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber Harold Lazaro im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. Die Freistellungsverpflichtung entfällt, sofern der Auftraggeber nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

IX Schlussbestimmungen

- 9.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.
- 9.2 Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, wird der Wohnsitz von Harold Lazaro als Gerichtsstand vereinbart.